

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1584/2023

Abteilung: Hauptverwaltung,
Digitale Verwaltung

Bearbeiter/in: Müller, Ernst

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 11140, 11200
Investitionskosten: nein ja Betrag:
Drittmittel: nein ja Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja Fundstelle:
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	20.07.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Festsetzung der Besoldung der 2. Hauptamtlichen Beigeordneten ab 01.08.2023 nach der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt, Frau Beigeordnete Irmgard Münch-Weinmann ab 01.08.2023 entsprechend § 3 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 2 Abs. 2 LKomBesVO in die Besoldungsgruppe B 2 einzustufen. Daneben wird die Dienstaufwandsentschädigung nach §§ 7 und 8 LKomBesVO in der bisherigen Höhe weitergewährt.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO) vom 15.11.1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), wird das Amt der weiteren Beigeordneten bei einer Einwohnerzahl von 40.001 bis 60.000 Einwohner in die Besoldungsgruppen A 16 oder B 2 eingestuft. Entsprechend § 2 Abs. 2 LKomBesVO wird das Amt in der ersten Amtszeit zunächst in die untere Besoldungsgruppe eingestuft. Eine Höherstufung ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit erhalten daneben zur Abgeltung des mit ihrem Amt verbundenen besonderen persönlichen Aufwands eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß §§ 7 und 8 LKomBesVO.

Frau Münch-Weinmann wurde am 12.03.2020 durch den Stadtrat zur 2. hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Speyer gewählt. Mit Stadtratsbeschluss vom 23.04.2020 wurde sie zum 01.05.2020 in ihr Amt eingeführt und ihr der Geschäftsbereich übertragen. Die Besoldung erfolgte zunächst in Besoldungsgruppe A 16. Als frühester Zeitpunkt der Höherstufung wäre nach den LKomBesVO somit der 01.05.2022 möglich gewesen. Frau Münch-Weinmann hat auf die höhere Besoldungsgruppe bisher freiwillig verzichtet.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Höherstufung zum 01.08.2023 sind erfüllt.